

Liste der akzeptierten Nachqualifikationen für Promotionsvorhaben am FB4:

Beschluss des FBR4 am 09.06.2021

Nachqualifikationen¹:

- Veranstaltungen, die erstmalig gehört werden und in sinnvollem Zusammenhang mit Themengebiet / Schwerpunkt der Promotion stehen, werden anerkannt. Als Nachweis ist ein Studienleistungsnachweis ausreichend.
- Veranstaltungen, die erstmalig als (Mit-)Veranstalter_in gehalten werden, werden anerkannt, sofern in sinnvollem Zusammenhang mit Themengebiet / Schwerpunkt² der Promotion stehen.
 - Mitveranstalter_in heißt z.B. Vorlesende_r, Übungsgruppen-/Tutorienleiter_in, Seminarleitung, sofern sichergestellt ist, dass die ganze Veranstaltung begleitet wird. (Die Übernahme einer einzelnen Vorlesungsstunde oder eines Ringvorlesungstemins zählt nicht dazu. In solch einem Fall wäre der Nachweis einer Studienleistung das Mittel der Wahl.)
 - Er werden die LP der gesamten Veranstaltung anerkannt, da davon ausgegangen wird, dass als (Mit-)Veranstalter das Wissen/die Kompetenzen der gesamten Veranstaltung erworben wird/wurden. (Z.B. als Übungsgruppenleiter_in Anrechnung der LP der gesamten V+Ü, nicht nur der LP der Ü)
 - Erstmalig heißt: Die entsprechende Veranstaltung wurde auch nicht während des Studiums besucht, da ansonsten das Nachqualifikationsziel entfällt.
 - Eine Ausnahme besteht, sofern ein fachdidaktischer Schwerpunkt / Themengebiet vorhanden ist. Dann ist eine Veranstaltung auch dann anrechenbar, wenn sie bereits zuvor im Studium absolviert wurde, sofern die (Mit-)Veranstaltung dem Erwerb fachdidaktischer Fähigkeiten förderlich ist. Dies ist durch Modulverantwortliche oder Hauptbetreuer_in zu bestätigen. (Beispiel: „Lineare Algebra“ wurde im Studium besucht. Bei einer Promotion im Bereich Mathematikdidaktik kann eine Übungsgruppenleitung der Veranstaltung „Lineare Algebra“ als Nachqualifikation anerkannt werden, sofern diese dem Erwerb fachdidaktischer Kompetenzen dienen kann, was individuell zu bestätigen ist.)
Eine entsprechende Veranstaltung kann jeweils nur einmal anerkannt werden, d.h. eine mehrfache (Mit-)Veranstaltung resultiert unbeschadet der Rolle stets nur in einer Anerkennung der LP als Nachqualifikation.
Die Inanspruchnahme dieser Ausnahme für fachdidaktische Nachqualifikationen ist auf insgesamt 30 LP beschränkt.
- Die Einreichung/Teilnahme als Konferenzen, Tagungen etc wird nicht als Nachqualifikation angesehen, da dies regulärer Bestandteil der Promotionsphase ist.
- Weitere Qualifikationen im Kontext Promotion (Forschungsmethodenseminare) können anerkannt werden, sofern diese erstmalig absolviert werden und ECTS-LP ausgewiesen werden. (Darübergehende Anerkennungen sind zu begründen und im Einzelfall durch den FBR möglich.)
 - Sommer-/Winterschulen und ähnliche Kurse (veranstaltet beispielsweise von Fachgesellschaften, von anderen Universitäten oder von

¹ Genehmigung der aufgeführten Nachqualifikationspunkte durch das Dekanat möglich, Befassung des FBR selbstverständlich weiterhin möglich, siehe letzter Punkt

² Bei interdisziplinären Themen betrifft dies natürlich sämtliche in der Arbeit berührten Themengebiete, nicht nur den evtl. ausgewiesenen Schwerpunkt.

Forschungseinrichtungen) mit Bezug zum Thema der Promotion werden als Nachqualifikation anerkannt. Für die anzurechnenden LP macht der/die Betreuer/in der Promotion einen begründeten Vorschlag in Relation zur aufgewandten Sommer-/Winterschul-Kurszeit.

- Weitergehende Nachqualifikationen sind wie bisher zu begründen und im Einzelfall vom FBR zu beschließen. Ebenso unberührt bleibt das Recht, in jedem Fall eine Einzelfallentscheidung des FBR zu verlangen.